



GEMEINDE GEISELBACH

Hinweise für die Bürgermeisterwahlen, Gemeinderatswahlen, Landratswahlen und Kreistagswahlen am 08.03.2026

In das Wählerverzeichnis der Gemeinde Geiselbach für die Kommunalwahlen am 08.03.2026 werden **von Amts wegen** alle Wahlberechtigten eingetragen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten (= Sonntag, 08.01.2026) in der Gemeinde/Stadt hinsichtlich der Gemeindewahlen bzw. im Landkreis hinsichtlich der Landkreiswahlen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
 4. nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Abweichend von Nr. 3 gilt, wer das Wahlrecht in der Gemeinde/Stadt bzw. im Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug für die entsprechende Wahl wieder wahlberechtigt.

1. Zuzug nach Geiselbach

- a) Eine Person, die die o.g. Voraussetzungen erfüllt und **bis zum 08.01.2026** in Geiselbach zuzieht, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Geiselbach, sowohl für die Gemeindewahlen, als auch für die Landkreiswahlen eingetragen.
- b) Eine Person, die **nach dem 08.01.2026** von **außerhalb des Landkreises Aschaffenburg** in Geiselbach zuzieht, wird weder in das Wählerverzeichnis für die Gemeindewahlen, noch für die Landkreiswahlen eingetragen, weil die Mindestaufenthaltsdauer von zwei Monaten nicht erfüllt ist. Eine Eintragung erfolgt jedoch ausnahmsweise, wenn das zwar Wahlrecht wegen Wegzugs verloren gegangen ist, innerhalb eines Jahres aber ein Wiedereinzug erfolgt.
- c) Eine Person, die **zwischen dem 09.01.2026 und 25.01.2026** von **innerhalb des Landkreises Aschaffenburg** in Geiselbach zuzieht
 - kann an den Gemeindewahlen nicht teilnehmen, weil die Mindestaufenthaltsdauer von zwei Monaten nicht erfüllt ist.
 - wird für die Landkreiswahlen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Geiselbach eingetragen.
- d) Eine Person, die zwischen **dem 26.01.2026 und 15.02.2026** von **innerhalb des Landkreises Aschaffenburg** in Geiselbach zuzieht
 - kann an den Gemeindewahlen nicht teilnehmen, weil die Mindestaufenthaltsdauer von zwei Monaten nicht erfüllt ist.
 - wird für die Landkreiswahlen nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Geiselbach eingetragen. Wird kein Antrag gestellt, kann das Wahlrecht nur in der Wegzugsgemeinde ausgeübt werden.
- e) **Ab dem 16.02.2026** ist keine Eintragung mehr in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Geiselbach möglich. Das Wahlrecht für die Landkreiswahlen ist in der Wegzugsgemeinde auszuüben.

2. Wegzug von Geiselbach

- a) Bei einem Wegzug aus Geiselbach verliert die Person ihr Wahlrecht für die Gemeindewahlen
- b) Zieht die Gemeinde in eine Gemeinde innerhalb des Landkreises Aschaffenburg, bleibt sie für die Landkreiswahlen in Geiselbach wahlberechtigt, es sei denn, sie beantragt die Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Zuzugsgemeinde.

3. Umzug innerhalb von Geiselbach

Eine von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die **nach dem 25.01.2026 innerhalb Geiselbachs** umzieht und sich bei der Meldebehörde ummeldet, bleibt im Wählerverzeichnis der Gemeinde Geiselbach für den Wahlbezirk eingetragen, für den sie am **Stichtag 25.01.2026** gemeldet war.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Geiselbach
Wahlamt